

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der Hans-Wendt-Stiftung

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Einzelfälle für die Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 18 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. §§ 1684, 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- 1.2 Die Leistungen werden von der Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungsangebotstyp „Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6 der Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2022** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1 Für den Zeitraum **vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022** wird zusätzlich die von der Vertragskommission SGB VIII beschlossene coronabedingte Sachkostenpauschale ausgezahlt. Die nach Leistungsmodulen unterteilten Monatspauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen betragen dann:

Leistungsmodul I
(Unterstützter Umgang)
576,52 € pro Familie im Monat
(inkl. 0,93 € Corona-Sachkostenpauschale)

Leistungsmodul II
(Begleiteter Umgang)
576,52 € pro Familie im Monat
(inkl. 0,93 € Corona-Sachkostenpauschale)

Leistungsmodul III
(Beaufsichtigter Umgang)
452,56 € pro Familie im Monat
(inkl. 0,69 € Corona-Sachkostenpauschale)

Leistungsmodul IV
(Elternberatung Stufe I)
360,40 € pro Familie im Monat.
(inkl. 0,49 € Corona-Sachkostenpauschale)

Leistungsmodul IV
(Elternberatung Stufe II)
576,79 € pro Familie im Monat
(inkl. 0,87 € Corona-Sachkostenpauschale).

3.1.2 Für den Zeitraum **ab dem 01. Januar 2023** betragen die nach Leistungsmodulen unterteilten Monatspauschalen für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen für das:

Leistungsmodul I
(Unterstützter Umgang)
592,62 € pro Familie im Monat

Leistungsmodul II
(Begleiteter Umgang)
592,62 € pro Familie im Monat

Leistungsmodul III
(Beaufsichtigter Umgang)
465,23 € pro Familie im Monat

Leistungsmodul IV
(Elternberatung Stufe I)
370,58 € pro Familie im Monat

Leistungsmodul IV
(Elternberatung Stufe II)
593,00 € pro Familie im Monat.

- 3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen vom (Anlagen 2 und 3) zu entnehmen. Gleiches gilt für die Definition der Leistungsmodule.
- 3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Mit den Pauschalen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.
- Ebenso sind mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.
- 3.5 Die Abrechnung der Betreuungspauschalen erfolgt bei Beginn, Beendigung oder vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, tageweise auf der Grundlage von 30,4 Tagen. Rundungen erfolgen erst bei der Berechnung der anteiligen Monatsbeträge. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Ab-

wesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen der BU nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Grundsätze und Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationentwicklung

- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2021/2022 und ist bis spätestens 31. März 2023 einzureichen.
- 4.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Januar 2022** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2023).

- 5.2 Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.1 bedarf es in diesem Fall nicht.

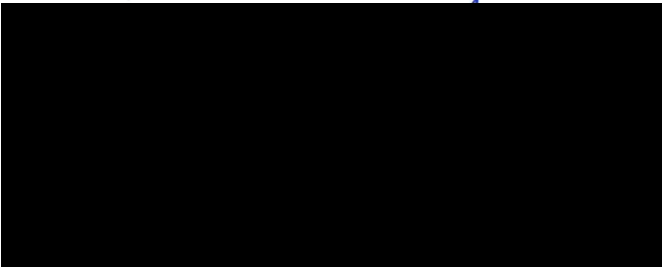
6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TV-L S Sozial- und Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe nachzuweisen.
- 6.3 Aufgrund der besonderen Preisdynamik in 2022 erfolgt ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1 % auf die in der Vertragskommission (VK) vereinbarte, pauschale Steigerung der Sach- u. Overheadpauschale von 8,4 % (Basis prognostizierte Inflationsrate der führenden, deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute). Dieser Zuschlag ist an die Zustimmung zur für 2023 geplanten Zusammenführung aller ambulanten Vereinbarungen in einen Vertrag gebunden. Die grundlegenden Rahmenbedingungen dazu werden in der VK SGB VIII vereinbart. Das Referat Vertragswesen wird für die operative Umsetzung auf den Einrichtungsträger zukommen und die notwendigen Unterlagen (Kalkulationsblätter etc.) zur Verfügung stellen.
- 6.4 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.

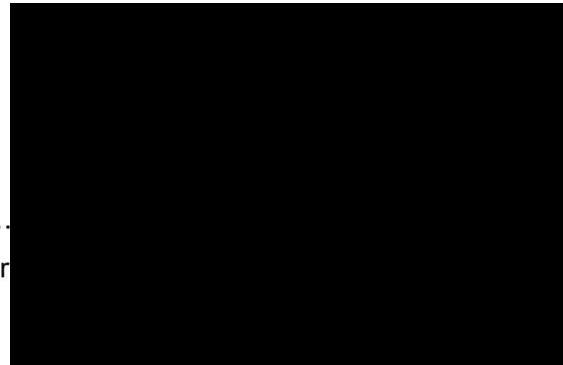
6.5 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im November 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**



Leistungserbringer



Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps (Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts)
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 - 31.12.2023